

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 14. Juli 2017

Nummer 8 | Woche 28



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.5.2014 – Stadt Brück Seite 3
- Bekanntmachung zum Grundstücksverkauf Belziger Straße 35a in Golzow..... Seite 3
- Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Golzow Seite 3
- Information der Oberförsterei Lehnin Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ Seite 5

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Vertreter, Herr Marko Köhler aus der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück zum 19.06.2017 niedergelegt.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ in die Stadtverordnetenversammlung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird

nach Beschluss des Wahlausschusses vom 10.02.2017 folgende Ersatzperson der o.a. Partei mit sofortiger Wirkung in die Stadtverordnetenversammlung Brück berufen:

Herr Eckhard Schulz
Straße des Friedens 83
14822 Brück.


Marion Jahn
Wahlleiterin

Bekanntmachung – Grundstücksverkauf Belziger Straße 35a in Golzow

Die Bekanntmachung zum Verkauf des Grundstücks „Belziger Straße 35 a in Golzow“ wird bis zum **31.07.2017** verlängert.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.amt-brueck.de/Wirtschaft/Immobilien oder in der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel.: 033844/62472.

Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2016 (Go-30-193/16) die Änderung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Golzow vom 12. Juli 2016 (Go-30-149/16) wurde aufgehoben.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück im Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205, während der Sprechzeiten

dienstags von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und

Formfehler, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 29. Juni 2017


M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der in der Gemeindevertreterversammlung am 13. Dezember 2016 gefasste Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf die Einsichtnahme der Satzung durch jedermann wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 29. Juni 2017


M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage zur Bekanntmachung



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Oberförsterei Lehnin informiert

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden Sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahn und Desmathen Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreuz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:** Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädels und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreuz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreuz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Waldbrandgefahr:

Die von der aktuellen Witterung abhängige **Waldbrandgefahr** wird deutschlandweit durch fünf Waldbrandgefahrenstufen gekennzeichnet.

Internet: www.mlul.brandenburg.de

Bitte informieren Sie sich in den Medien und auf den Tafeln der Oberförsterei über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe.

Wenn Sie einen Waldbrand entdecken, melden Sie ihn bitte sofort an die **Feuerwehr unter Tel.: 112**. Es darf im Wald nicht geraucht, gegrillt und auch kein Feuer entzündet werden.

Rettungspunktschilder:

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat im Land Brandenburg an markanten Punkten **Rettungspunktschilder** aufgestellt. Als Symbol dient ein weißes Kreuz auf grünem Grund, darauf eine vierstellige Nummer mit einer Kurzanleitung zur Verständigung des Rettungsdienstes. Der Besucher des Waldes kann die vierstellige Nummer im Notfall für die Verständigung mit den Rettungskräften zur Standortsbestimmung nutzen.

Waldschutzsituation:

Derzeit besteht kein erhöhtes Aufkommen im Bereich der Oberförsterei Lehnin an bestandesgefährdeten Forstschädlingen. Die einzelnen Forstschädlinge wie z. B. die Gemeine Kiefernbuschhornblattwespe, der Buchdrucker, der Blaue Kiefernprachtkäfer, werden weiter überwacht um ggf. reagieren zu können.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03382 310,
E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,
Fax: 0331 275484360
Internet: www.forst.brandenburg.de
Sprechzeit: Dienstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

gez. Dechow
Leiter der Oberförsterei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung der Stadt Niemeck über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“**Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 06.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Niemeck ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, und des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2**Abgabentatbestand**

- (1) Die Stadt Niemeck erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung auf die Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist der am 01.01. des zu veranlagenden Jahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberech-

tigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der mit Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr (Veranlagungsjahr) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ausgewiesenen Fläche der einem Grundstück zuzuordnenden Flurstücke innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes im Stadtgebiet. Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter (m²) aufgerundete Fläche der dem Umlageschuldner zuzuordnenden Flurstücke (Umlagefläche).

§ 6**Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt

1. 0,000749 EUR je m² für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
2. 0,000625 EUR je m² für das Verbandsgebiet Plane-Buckau der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.
3. Kleinbeiträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Alle anderen Satzungen der Stadt Niemeck über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ treten außer Kraft.

Niemeck, den 28.06.2017


Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2017 beschlossene Satzung der Stadt Niemeck über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 28.06.2017


Hemmerling
Amtsleiter